

**Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung
zum Schutze des deutschen Volkes.**

Vom 4. Februar 1933.

Auf Grund des § 25 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35/40) wird hiermit verordnet:

§ 1

Als leitende Beamte im Sinne des § 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes werden der Reichskanzler, die Reichsminister und die Staatssekretäre des Reichs bestimmt.

§ 2

Vor Erlass des Verbots einer periodischen Druckschrift ist zu prüfen, ob an seiner Stelle eine Verwarnung oder eine von dem Verlag oder der Schriftleitung in der Druckschrift abzugebende Erklärung ausreicht. In leichteren Fällen ist von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Berlin, den 4. Februar 1933.

Der Reichsminister des Innern
Fried

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. **Sinzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfach: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Heranggeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.